

## Zahlungstermine der Personalsteuern im Jahre 1924.

**A) Allgemeine Erwerbsteuer:** In vier gleichen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember fälligen Raten, und zwar insofern der Zahlungsauftrag für das Jahr 1923 noch nicht zugestellt ist, nach dem Ausmaße der Voreinzahlung für das Jahr 1923.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche für das Jahr 1922 noch der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, leisten, insofern ihnen der Zahlungsauftrag für das Jahr 1923 noch nicht zugekommen ist, die Voreinzahlung an besonderer Erwerbsteuer in jenem Ausmaße, in welchem sie die allgemeine Erwerbsteuer für das Jahr 1923 voreinzahlen hätten.

**B) Besondere Erwerbsteuer:** In vier gleichen am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fälligen Raten, vorläufig nach dem Ausmaße des Jahres 1922, nach Zustellung des Zahlungsauftrages für das Jahr 1923, nach dem Ausmaße dieser Vorschrift.

Ergänzende Voreinzahlung für das Jahr 1923.

Altengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, haben ohne Rücksicht auf die Höhe der ihnen für das Jahr 1922 vorgeschriebenen Erwerbsteuer bis zum Ablauf der Frist für die Einbringung der Beschlüsse zur besonderen Erwerbsteuer, wenn aber diese Frist bereits abgelaufen ist, sofort, die für das Jahr 1923 bereits vorbezahlte Steuer auf jenen Betrag zu ergänzen, der auf den einbehaltenen Ertrag als Steuer entfällt.

**C) Rentensteuer von Besenntnissen:** In vier gleichen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember fälligen Raten, vorläufig nach dem Ausmaße des Jahres 1922, nach Zustellung des Zahlungsauftrages für das Jahr 1923, nach dem Ausmaße dieser Vorschrift.

**D) Einkommensteuer:** In vier gleichen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember fälligen Raten, vorläufig nach dem Ausmaße des Jahres 1922, nach Zustellung des Zahlungsauftrages (Mandates) für das Jahr 1923, nach dem Ausmaße dieser Vorschrift.

Ergänzende Voreinzahlung für das Jahr 1923.

Einkommensteuerpflichtige Personen für das Jahr 1922, eine Einkommensteuer von mehr als 30.000.000 Kronen zur Selbstzahlung vorgeschrieben wurde, haben bis zum Ablauf der Frist, für die Einbringung des Beschlusses zur Einkommensteuer für das Jahr 1923 (30. April 1924) die für das Jahr bereits vorgezahlte Steuer auf jenen Betrag zu ergänzen, der auf das einbehaltene Einkommen als Steuer entfällt.

Unterlassen die sub. B und D zweiter Absatz genannten Steuerpflichtigen die rechtzeitig Ueberreichung des Beschlusses, so ist der Berechnung der ergänzenden Voreinzahlung die vierfache Vorjahresgebühr zugrunde zu legen.

Nach Ablauf der Frist für die ergänzende Voreinzahlung ausstehende Rückstände an dieser Voreinzahlung, sind sofort mittels Zwangsverfahrens vollstreckbar. Sie unterliegen vom Beginne des auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monats einer erhöhten Verzugszinsenpflicht von monatlich fünf von Hundert.

Steuer- und gerichtliches Depositionsamt Dornbirn.  
Räthler. Ed. 1463

## Grundtrennungen.

Jene Grundbesitzer, welche im heurigen Sommer nämlich der amtlichen Bereisung des Besitzgeometers

durch diesen Grundtrennungen durchzuführen lassen wollen, haben unter Angabe der Grundparzellennummer und der Namen der Besitzer bis längstens 8. April im Rathaus Zimmer Nr. 2 die Anmeldung zu machen.  
1467 Der Bürgermeister: E. Luger.

## Freiwillige Versteigerung.

Ueber Ansuchen des Herrn Josef Tummler werden am Montag, den 7. April 1924, nachmittags 2 Uhr im Hause Nr. 29 an der Ranggasse (Abzweigung Röhlerstraße 11) nachverzeichnete Gegenstände im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft:

1 Kommodenkasten, 1 einfacher Kleiderkasten, 1 Glaskasten, 1 großer doppelter Küchenkasten, Tische, Sessel, Bildertafeln, Vorhangstangen, Küchengeräth, Glaswaren 1 Petroleumherd (zweiöckerig) und verschiedene andere Gegenstände.

Dornbirn, am 2. April 1924.

1427

Der Bürgermeister: E. Luger.

## Mitteilungen.

Herr Martin Rohner, Bauer auf Hof und Steinbruchbesitzer in Helleltauden, wurde am 4. April unter zahlreicher Beteiligung der Bevölkerung zur gewöhnlichen Ruhelstätte hinausgetragen. Mit dem Verstorbenen ist ein strebsamer, geachteter Bürger der Stadt Dornbirn geschieden. So treu besorgt er um seine Familie, so strebte er als Bauer und Mißbesitzer eines Geschäftes war, fand er doch noch Zeit, seinen stark ausgeprägten Gemein Sinn zu betätigen, in dem er vom Jahre 1907 bis 1919 als Mitglied dem Jagdausschuß und von 1910 bis 1919 als Erzhilfmann bezw. 2 Jahre als Mitglied der Stadtvertretung angehörte und im Armenrat, Ortschulrat und Straßen- und Wasserbauausschuß mitwirkte. Er kam in diese Körperschaften durch das Vertrauen der Mitbürger und wurde demselben vollumfänglich gerecht. Zu früh hat ein langes, harträchtiges Leben seiner Strebbarkeit ein Ziel gesetzt, aber die Gemeinde wird ihm ein achtbares Gedenken bewahren.  
1861

Die Entfernung der Misteln von den Obstbäumen ist ein Gebot der Pflicht eines jeden Obstbaubesizers; die Schädlichkeit der Baummisteln ist groß, aber auch so allgemein bekannt und in der legenswerten Wirksamkeit des Obstbau-Vereines schon soviel darauf verwiesen worden, daß es ganz unverständlich ist, wenn noch so manche Besitzer die Misteln von den Bäumen nicht entfernen bezw. nicht entfernen lassen. Da die Misteln sich stark vermehren u. verbreiten u. daher nicht nur der nachlässige Besitzer Schäden erleidet, sondern auch die Baumpflanzungen in der ganzen Umgebung der mit Misteln überwucherten Bäume stark geschädigt werden, ist es im Interesse der Allgemeinheit gelegen, daß in diesem Belange durch die Gemeinde Ordnung geschaffen werde, wenn durch die Nachlässigkeit der einzelnen der Allgemeinheit Schäden zugefügt wird.

Schon im Jahre 1878 hat die Gemeindevertretung in Erkennung der Schädlichkeit der Baummisteln allgemein die Entfernung derselben angeordnet und den nachlässigen Partein Zwangsmahnahmen und Bestrafung in Aussicht gestellt. Fast jedes Jahr wurde dieser Beschluß neuerdings verlautbart. Trotzdem ist die Beobachtung gemacht worden, daß durch die Nachlässigkeit einzelner Besitzer die Baummisteln dertartig wieder die Baumpflanzungen überwuchern, daß sich die fleißigen